

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen“)

Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> 1.1 1.2 1.3 2.1 2.3 2.6 2.7 4 c, d, f, h, k 5.1 5.2
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	<p>Es handelt sich um die Förderrichtlinie zu einem Integrierten Territorialen Instrumentes (ITI).</p> <p>Vor der Förderung müssen sich kreisübergreifende Zusammenschlüsse mit einer Strategie (Zukunftskonzept) als Grundlage für die Unterstützung eines Regionalmanagements und der Projektumsetzung um Aufnahme in das Programm bewerben.</p> <p>Ergänzende Informationen zum Programm sind in der Anlage dargestellt.</p>
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> 2.1.1 Handlungsfeld Regionale Innovationsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> 2.1.1.1 Regionale Technologietransfernetzwerke 2.1.1.2 Vorhaben zur Unterstützung des Gründungsklimas 2.1.1.3 Innovative Lern- und Arbeitsorte 2.1.1.4 Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Prozesse 2.1.2 Handlungsfeld CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> 2.1.2.1 Vorhaben zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz 2.1.2.2 Intelligente Energieverteilungssysteme 2.1.3 Handlungsfeld biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume 2.1.4 Handlungsfeld Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe <ul style="list-style-type: none"> 2.1.4.1 Vorhaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben 2.1.4.2 Vorhaben zur Förderung von Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt 2.1.4.3 Vorhaben zur Vermittlung digitaler Grundkompetenzen und Ermöglichung digitaler Teilhabe 2.1.4.4 Vorhaben zur Förderung der aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt, am gesellschaftlichen Leben und der sozialen Integration 2.1.5 Handlungsfeld Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Pflege 2.1.6 Handlungsfeld Kultur und Freizeit

<p>Antragsberechtigte / Begünstigte</p>	<p>Antragsberechtigt bei Vorhaben zur Umsetzung der Zukunftskonzepte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Anstalten, – von Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, – gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen, – Gesellschaften in mindestens mehrheitlich kommunalem Eigentum, – Kooperationsverbände aus Wissenschaft, Gebietskörperschaften und/oder gewerblichen Unternehmen, – Stiftungen des öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände, – Universitäten und Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen nach Niedersächsischem Hochschulgesetz (NHG), – außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU) 2014/C 198/01 vom 27.06.2014.
<p>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</p>	<p>Jede Zukunftsregion kann bis zu max. zwei Handlungsfelder auswählen, aus denen dann Projekte entsprechend gefördert werden können.</p> <p>Alle Projekte einer Region müssen der Umsetzung des genehmigten Zukunftskonzeptes als territoriale Strategie der Region dienen.</p> <p>Alle geplanten Investitionen in den Fördertatbeständen der Nummern 2.1.2.1.1 erfolgen in den Stärke- und Spezialisierungsfeldern der RIS3.“</p> <p>Weiterhin muss eine Einschätzung der Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion über das Nichtvorliegen einer Vorrangigkeit gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie vorliegen.</p>
<p>Regionalbedeutsame Maßnahme</p>	<p>Nein</p>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 16.06.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Förderrichtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Die Zukunftsregionen entwickeln im Rahmen ihrer Zukunftskonzepte jeweils eigene Qualitätskriterien für die Förderwürdigkeitsprüfung von Projektanträgen. Aus diesem Grund gibt es keinen allgemeingültigen Katalog an Auswahlkriterien. Die konkrete Ausgestaltung der Scorings obliegt den Zukunftsregionen vor dem Hintergrund der von Ihnen im Zukunftskonzept gewählten Handlungsfelder und Handlungsschwerpunkte. Die Überprüfung der Scoring-Modelle auf die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 29 und 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erfolgt im Rahmen der Prüfung der Anträge auf Anerkennung als Zukunftsregion durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+.

Gleichwohl wurden den Zukunftsregionen klare Vorgaben mit auf den Weg gegeben, die bei der Ausgestaltung der jeweiligen Qualitätskriterien zu beachten sind:

- Alle Kriterien sind definiert und verfügen über klare Bewertungsmaßstäbe. Sie sind diskriminierungsfrei für alle Projekte gleichermaßen anzuwenden.
- Die Kriterien und das Verfahren sind transparent. D.h. das Verfahren und die Kriterien sind definiert und öffentlich bekannt (z.B. durch Veröffentlichung auf der Webseite der Region).
- Die Kriterien und das Verfahren sind nichtdiskriminierend und barrierefrei. D.h. sie sind für alle Menschen gleichermaßen zugänglich und unterstützen die Gleichstellung der Geschlechter.
- Die Kriterien und das Verfahren müssen sicherstellen, dass mit den eingesetzten Mitteln ein Maximum zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes beigetragen wird. Entsprechend ist eine Mindestpunktzahl für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens sowie eine Bestenauslese für Vorhaben vorzusehen.
- Die richtlinienspezifischen Kriterien müssen einen höheren Anteil als die Querschnittsziele ausmachen. Es müssen maximal 100 Punkte erreichbar sein. Dabei sollen 70 Punkte auf die fachlichen und 30 Punkte für die Querschnittskriterien vorgesehen werden.
- Anzahl und Inhalt einzelner Kriterien in den Kriterienblöcken können frei gewählt werden. Eine Festlegung von Mindestpunktzahlen in den einzelnen Kriterien ist nicht erforderlich, aber möglich.
- Grundsätzlich ist für jedes Kriterium eine dreistufige Abstufung vorzusehen, die dem Bewertungsmaßstab 0 Punkte: Kriterium nicht erfüllt; Maximale Punktzahl: Kriterium vollständig erfüllt und mittlere Punktzahl: Kriterium teilweise oder nur unvollständig erfüllt, folgt.
- Die Kriterien der Querschnittsziele sind vorgegeben. Innerhalb der Querschnittsziele können die Punktzahlen angepasst werden. Es muss ein prioritäres Querschnittsziel festgelegt werden, die anderen Querschnittsziele erhalten maximal 5 Punkte. „Prioritär“ bedeutet, dass dieses Querschnittsziel höher gewichtet wird.

- Wenn in der Zukunftsregion Infrastruktur- oder investive Vorhaben umgesetzt werden sollen, so greift das DNSH-Prinzip (Gebot zur Vermeidung erheblicher (Umwelt) Beeinträchtigung). Um diesem gerecht zu werden, muss für das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ eine Mindestpunktzahl größer Null festgelegt werden. So wird sichergestellt, dass nur Projekte gefördert werden, die (auch) einen positiven Beitrag in diesem Themenbereich leisten.

Daraus ergeben sich folgende Bewertungsblöcke für die Scoring-Modelle:

Nr.	Bewertungsblöcke	Punkte min.	Punkte max.
A	Fachliche Kriterienblöcke	40	70
1	Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Strategie bzw. des Zukunftskonzeptes		
2	Verhältnismäßigkeit des angestrebten Mittlereinsatzes zur Erreichung der Vorhabenziele		
3	Fachliche Qualität des Vorhabens		
B	Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen	15	30
	* Nachhaltige Entwicklung und Do no significant harm	10	15
	Gleichstellung		5
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit		5
	Gute Arbeit		5

* Beispielhafte Darstellung bei Wahl des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung und Berücksichtigung des DNSH-Prinzips.

II. Verwendete Methodik

Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Förderung erfolgt durch die NBank. Die Förderwürdigkeitsprüfung wird durch die jeweilige Steuerungsgruppe der Zukunftsregion vorgenommen, die von der NBank entsprechend dazu beteiligt wird. Ein positives Ergebnis der Förderwürdigkeitsprüfung durch die Steuerungsgruppe ist Voraussetzung für eine Bewilligung.

Alle potentiellen Zuwendungsempfänger gemäß der Richtlinie können Anträge bei der NBank einreichen. Diese sind durch eine Einschätzung der Steuerungsgruppe hinsichtlich grundsätzlicher Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes und des Nicht-Vorliegens eines Vorrangs gemäß Ziffer 2.2. zu ergänzen.

Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Die Zukunftsregionen müssen bei der Ausgestaltung der Förderwürdigkeitsprüfung über die unter Ziffer I. genannten Vorgaben für die Qualitätskriterien folgende Rahmenbedingungen in ihren Zukunftskonzepten darstellen und einhalten:

- Verbindliche Darstellung des Projektauswahlverfahrens das für alle Vorhaben der Regionen zur Anwendung kommt. Dazu gehört die grundsätzliche Entscheidung und Festlegung ob z.B. immer das Stichtagsprinzip oder das Windhundverfahren zur Anwendung kommen soll. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Verfahren ist nicht zulässig.

- Darstellung und Festlegung eines Sitzungsturnus sowie Anforderungen und Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Steuerungsgruppe.
- Für Entscheidungen der Steuerungsgruppe müssen mindestens ein stimmberechtigter Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner je Handlungsfeld, zwei Mitglieder, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, ein Vertreter des ArL und ein Vertreter für jeden Partner der Zukunftsregion anwesend sein. Insgesamt darf kein unangemessenes Übergewicht zwischen stimmberechtigten Kommunalvertreterinnen und -vertretern auf der einen und WiSo-Partnern und Vertretern der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite bestehen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass mindestens 40% der Mitglieder der Steuerungsgruppe nicht der kommunalen Ebene angehören dürfen.
- Bei Beschlüssen über Projekte, bei denen ein Mitglied der Steuerungsgruppe persönlich beteiligt ist oder persönliche Interessenskonflikte vorliegen, ist sicherzustellen, dass dieses von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen wird.

Die Zukunftsregionen erhalten nach einer erfolgreichen Anerkennung auf Basis der bis zum 30.06.2022 einzureichenden Zukunftskonzepte ein virtuelles Budget. Gleichzeitig richten die Zukunftsregionen ein Regionalmanagement ein, das wiederum auf der Basis der bereits veröffentlichten Fördergrundsätze gefördert werden kann. Die Förderung von Projekten ist grundsätzlich nach der Einrichtung des Regionalmanagements bis zum Ende der Förderperiode im Rahmen des zur Verfügung stehenden virtuellen Budgets möglich.

Weitere Hintergrundinformationen sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage: Hintergrundinformationen zum Programm und zum Fördergegenstand

Das Programm „Zukunftsregionen“ ist als Integrierte territoriale Entwicklung gemäß Artikel 28 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ausgelegt.

Wesentliches Element territorialer Instrumente ist eine gemeinsam von regionalen Akteuren erarbeitete Strategie mit regionalen Handlungsschwerpunkten, die die Grundlage für die spätere Umsetzung von Projekten bildet. Diese sogenannten Zukunftskonzepte müssen von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ genehmigt werden. Dies erfolgt per Bescheid zur Anerkennung der Regionen als „Zukunftsregion“.

Mit Anerkennung als Zukunftsregion erfolgt die Reservierung eines Budgets für die Umsetzung von Projekten auf Grundlage ihres Zukunftskonzeptes. Die Höhe der Budgets ergibt sich aus den verfügbaren Mitteln nach den politischen Zielen der EU sowie der Anzahl anerkannter Regionen und ihren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

Zur Umsetzung ihrer Zukunftskonzepte haben die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie ein Regionalmanagement einzusetzen.

Die Regionalmanagements haben die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe. Die Förderung des Regionalmanagements erfolgt auf Basis der bereits veröffentlichten Fördergrundsätze.

Um zügig in eine Projektumsetzung zu kommen, benötigen territoriale Instrumente einen zeitlichen Vorlauf, um die Voraussetzungen zur Projektförderung zu schaffen. Daher wurde bereits im Vorfeld der Projektförderung ein Verfahren gestartet, bei dem alle Landkreise und kreisfreien Städte ihr Interesse zur Teilnahme am Programm Zukunftsregionen bekunden konnten. Danach wurden in Niedersachsen insgesamt 14 Regionen durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ aufgefordert, ein Zukunftskonzept zu erarbeiten.

Die Zukunftskonzepte werden unter der Einbeziehung von regionalen Akteuren und WiSo-Partnern entwickelt. Die Beteiligung der regionalen Partner und Akteure ist auch bei der Durchführung der Konzepte sicherzustellen. Daher sind in der einzurichtenden Steuerungsgruppe neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken sowie Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft vertreten.